

§ 6

Die Staatliche Holzinspektion hat Untersuchungen zur ständigen Erhöhung der Wirksamkeit des Holzschutzes durchzuführen und die Wirtschaftszweige im Interesse der Koordinierung der Holzschutzmaßnahmen zu unterstützen.

§ 7

1. Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Technologie des Holzschutzes und für die Unterstützung der wirtschaftsleitenden Organe bei der Qualifizierung von Fachkräften auf dem Gebiet des Holzschutzes ist das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin verantwortlich. Die Aufgaben sind vom Bereich Rohholzforschung und Holzschutz dieses Instituts wahrzunehmen.
2. Das Institut für Forstwissenschaften hat seine Aufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Holztechnologie Dresden durchzuführen.

§ 8

1. Als Sachverständiger für Holzschutz kann anerkannt werden, wer umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Holzschutzes besitzt.
2. Als Fachmann für Teilgebiete des Holzschutzes kann anerkannt werden, wer ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Teilgebiet nachweist.
Für folgende Teilgebiete des Holzschutzes kann die Anerkennung als Fachmann ausgesprochen werden:
 - a) Fachmann für Schutzbehandlungen von Rohholz,
 - b) Fachmann für den Erstschutz des Holzes,
 - c) Fachmann für den Nachschutz im Freien und im Hochbau verbauter Hölzer,
 - d) Fachmann für den Nachschutz (einschließlich Sanierung von Pilz- und Insektschäden) im Hochbau verbauter Hölzer.
3. Die Anerkennung als Sachverständiger für Holzschutz oder als Fachmann für Teilgebiete des Holzschutzes erfolgt nach Richtlinien der Staatlichen Holzinspektion durch den Leiter des Bereiches Rohholzforschung und Holzschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.
4. Die vom Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen als Sachverständiger für Holzschutz im Hochbau behalten ihre Gültigkeit.
5. Wer einen von der Staatlichen Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke erteilten Qualifikationsnachweis als Fachmann für Holzschutz im Hochbau besitzt, erhält bis 31. Dezember 1965 auf Antrag vom Institut für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin die Anerkennung als Fachmann für den Erst- und Nachschutz (Ziff. 2 Buchstaben b und d).

§ 9

Die Kontrolle der fachgerechten Durchführung der Holzschutzmaßnahmen erfolgt

- a) durch die Staatliche Bauaufsicht in ihrem Verantwortungsbereich,
- b) durch die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Betrieben (TKO).

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897) und Berichtigung hierzu (GBl. S. 938),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. I S. 174),
- c) Gemeinsame Anweisung der Staatlichen Plankommission und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 24. September 1960 über die Durchführung der Aufgaben eines Leitinstututs für Holzschutz (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 20 S. 204),
- d) Bekanntmachungen über die Anerkennung von Holzschutzmitteln:
 - Erste Bekanntmachung vom 1. August 1952 (GBl. S. 706),
 - Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 (ZBl. S. 169),
 - Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 (ZBl. S. 461),
 - Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 (ZBl. S. 531),
 - Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 403),
 - Sechste Bekanntmachung vom 20. November 1958 (ZBl. S. 773).

Berlin, den 7. Januar 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. : Markowitsch
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden